

STATUTEN

Diese Statuten wurden durch die Gründerversammlung des Quartiervereins Riedernrain am 03.06.93 ausgearbeitet.

Art. 1 Name

Unter dem Quartierverein Riedernrain (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- die zwischenmenschlichen Beziehungen in der Siedlung Riedernrain und die Kontakte zu den umliegenden Quartieren zu fördern
- die Interessen der Quartierbewohner zu wahren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Mehrung der Wohn- und Lebensqualität;
bei der Quartierplanung, bei Bau-, Verkehrs-, Erschliessungs- und Umweltschutzfragen sowie bei der Erhaltung von Naherholungsgebieten usw.
- in Quartierangelegenheiten als Ansprechpartner gegenüber Behörden aufzutreten

Der Verein kann sich anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung anschliessen.

Art.3 Mitgliedschaft/Aufnahme

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die mit der Siedlung Riedernrain in Beziehung stehen. Zuständig ist der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr möglich. Mit der Bezahlung des Jahresbeitrages geniessen die Mitglieder:

- das Stimm- und Wahlrecht in Vereinsangelegenheiten
- das Recht auf Wahl in die Vereinsorgane

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand zu melden und ist jederzeit auf Ende des Vereinsjahres möglich. Erfolgt der Austritt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, entfällt der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

QUARTIERVEREIN

RIEDERNRAIN

Art. 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen, das Ansehen des Vereins schädigt oder aus dem Quartier wegzieht und den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Zuständig ist der Vorstand. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, unter Hinweis darauf, dass er innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung an die Mitgliederversammlung rekurrieren kann.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung, zu der die Mitglieder mindestens 20 Tage zuvor durch den Vorstand persönlich einzuladen sind. Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidiums, Vizepräsidiums, des Vorstandes und zweier Revisoren für die Dauer von 2 Jahren (Wiederwahl ist möglich)
- Entgegennahme von Mitgliederanträgen

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ein Fünftel der Mitglieder kann Einberufung verlangen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Versammlung ist ein Verhandlungsprotokoll zu führen.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Mitglieder muss im Quartier Riedernrain wohnhaft sein.

Geschäfte des Vorstandes sind:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellen des Budgets
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Bildung von Arbeitsgruppen
- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen

QUARTIERVEREIN RIEDERNRAIN

Der Vorstand konstituiert sich selbst (mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums) und tagt nicht öffentlich. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 8 Ordentliche Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen (Genehmigung des Budgets).

Mitgliederkategorien sind:

- Einzelpersonen und Familien
- juristische Personen

Die Bezahlung des Mitgliederbeitrages hat spätestens drei Monate nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Zahlt ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung nicht, kann es gemäss Artikel 5 aus dem Verein ausgeschlossen werden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere Härtefällen, kann der Vorstand ordentliche Mitgliederbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Art. 10 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Kommt eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, kann eine zweite Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung frühestens einen Monat nach der ersten Versammlung beschliessen.

Bern, 18.02.2010 /läd